

## **Satzung**

### **der Gemeinde Nebel über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Nebel für das Gebiet „östlich Waasterstigh, südlich Lungjaat, westlich Uasterstigh und nördlich Wallingstedweg“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel hat in ihrer Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, für das Gebiet „östlich Waasterstigh, südlich Lungjaat, westlich Uasterstigh und nördlich Wallingstedweg“ den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Nebel aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 21.04.2016 bis zum 03.05.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung am 28.03.2018 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Veränderungssperre ist in der Zeit vom 26.04.2018 bis 04.05.2018 durch Aushang bekanntgemacht worden, so dass die Veränderungssperre am 04.05.2018 rechtskräftig geworden ist. Gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre weiterhin fortbestehen, erlässt die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Nebel aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVObI. S. 6), folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zur Sicherstellung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Nebel verbundenen Planungsziele und damit der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung sowie der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Nebel wird die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre vom 06.04.2018, in Kraft getreten ab dem 04.05.2018, nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen hat.

In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung durch eine schwarze Strichlinie umgrenzt. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung.

#### **§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

### § 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Nebel in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Nebel, den

Gemeinde Nebel

Siegel

Der Bürgermeister

Anlage: Lageplan

